

Satzung

des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz und den Stadtwerken Landshut - Verkehrsbetriebe - über die Beförderung der Studierenden der Hochschule Landshut erhebt das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Landshut.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf.
- (5) Der zusätzliche Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während des Semesters eintritt. Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.
- (6) Der zusätzliche Beitrag kann nicht ermäßigt oder gestundet werden.
- (7) Der zusätzliche Beitrag wird von der in Absatz 1 genannten Hochschule für das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz erhoben. Er wird an das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz weitergeleitet.

§ 2 Beitragspflicht bei Doppelimmatrikulation

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind, für die
 - a) verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)
 - b) nur ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 3 Höhe des zusätzlichen Beitrags

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Wintersemester 2010/2011 auf 20,00 EUR je Semester festgesetzt.

§ 4 Rückerstattung

- 1) Der bereits entrichtete zusätzliche Beitrag kann nach Beginn des Semesters auf Antrag beim Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Angabe einer gültigen Bankverbindung unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:
 - a) wenn eine Doppelimmatrikulation im Sinne des § 4 vorliegt und nachgewiesen wird, den fälligen Grundbeitrag an der jeweils anderen Hochschule entrichtet zu haben. Der Antrag ist bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis für die erfolgte Zahlung des Grundbeitrags ist eine Immatrikulationsbescheinigung (bzw. Studienbescheinigung) des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte, vorzulegen.
 - b) wenn eine Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang binnen eines Monats nach Semesterbeginn an einer anderen Hochschule erfolgte und unverzüglich die Exmatrikulation an der Hochschule beantragt wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Als Nachweise sind der Zulassungsbescheid und der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
 - c) wenn die Exmatrikulation bis zum ersten Vorlesungstag des betreffenden Semesters erfolgte. Der Antrag ist innerhalb der ersten 14 Tage der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Als Nachweis ist der Exmatrikulationsbescheid vorzulegen.
 - d) In den Fällen a) bis c) kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Studierendenausweis der Hochschule vorgelegt wird, bei der die Exmatrikulation erfolgte.
- 2) Bei Verlust des Studierendenausweises (z. B. Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.

3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.12.2017. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz vom 25.06.2019.

Regensburg, 25.06.2019



Gerlinde Frammelsberger
Geschäftsführung

Diese Satzung wurde am 25.06.2019 im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.06.2019 durch Anschlag im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg und Veröffentlichung auf der Internetseite des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.06.2019